

Öffentlich rechtliche Vereinbarung zur Durchführung der Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann

In einer Sitzung des Kreises Mettmann mit den kreisangehörigen Städten haben sich die kommunalen Vertretungen auf folgende Fassung des § 2 verständigt:

§ 2

Aufgaben des Kreises Mettmann

Der Kreis Mettmann verpflichtet sich für die kreisangehörigen Städte folgende Aufgaben zur Durchführung der Rattenbekämpfung im gesamten Kreisgebiet durchzuführen:

- *Konzeptionelle Gesamtplanung von Rattenbekämpfungsmaßnahmen zum Zweck größtmöglicher Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit*
- Ausschreibung und Vergabe der notwendigen Arbeiten an ein für die Rattenbekämpfung im Kreisgebiet geeignetes Unternehmen
- Ausgestaltung und Abschluss des Vertrages mit dem Unternehmen (Festlegung allgemeingültiger Standards für eine wirksame und wirtschaftliche Rattenbekämpfung, Verfahrensregelungen, Leistungsbeschreibungen)
- Vermittlung bei *und Klärung von Meinungsverschiedenheiten* grundsätzlicher Art zwischen den kreisangehörigen Städten und dem beauftragten Unternehmen
- Abrechnung mit dem Unternehmer und Aufteilung der Kosten
- Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann.

Die Änderungen sind kursiv dargestellt. Es handelt sich um einen neuen (ersten) Spiegelstrich und eine Ergänzung im vierten Spiegelstrich.